

schen Entwicklung analysiert. So stellt sich z. B. auf S. 114–131 heraus, daß der nach Willibalds Vita c. 6 (S. 31) von Bonifatius bei Geismar gefällte *robor Iobis* tatsächlich eine, allerdings in Kenntnis des Plinius so bezeichnete Eiche gewesen sein dürfte und auch dem Donar (eher als dem Wodan) heilig, wobei jedoch ungewiß bleibt, ob Willibald „auf eine germanische Identifikation Donar = Jupiter aufbauen“ konnte oder von sich aus „den heidnischen Gott“ benannte, „den er in Kenntnis der antiken Literatur am meisten mit diesem Baum verband“ (S. 131). Auf solchen Wegen kommt K., grob gesagt, zu dem Gesamtergebnis, daß die Angaben zum Heiratsverhalten und zu den Eßgewohnheiten durchweg Vertrauen verdienen, wohingegen die Mitteilungen über religiöse Praktiken einen „heidnisch-christlichen Synkretismus“ widerspiegeln, „der sich als Mischung aus dem Bildungsgut klassischer Barbarentopik und biblisch-christlicher Vorstellungen vom Heidentum mit realistischen Elementen eines lebendigen Polytheismus präsentiert“ (S. 408). Angesichts einer Fülle von unvermuteten Details, die K. ausbreitet, ist es sehr zu bedauern, daß sich sein Buch durch das Fehlen jeglicher Register um einen guten Teil seiner verdienten Wirkung bringt. R. S.

Klaus ZEHRFELD, Karl der Große gegen Herzog Tassilo III. von Bayern. Der Prozess vor dem Königsgesicht Ingelheim 788, Regensburg 2011, Pustet, 253 S., 4 Abb. + 1 CD-ROM, ISBN 978-3-7917-2361-7, EUR 29,95. – Das schon oft traktierte Thema wird hier von einem fachlichen Außenseiter entfaltet, der als langjähriger Schulleiter in Ingelheim einen spezifischen Zugang hat und sich von Gerd ALTHOFF in einem Geleitwort (S. 11 f.) bescheinigen läßt, den Stoff „in vorbildlicher Weise erschlossen“ zu haben. Tatsächlich hat Z. die einschlägige Forschungsliteratur gründlich durchgearbeitet und weiß daraus Hunderte von wörtlichen Zitaten in seine Darlegungen einzuflechten, doch dazwischen geht es nicht ohne manche Schnitzer und Mißverständnisse ab (vorherige „Entmachtung“ des 743 zum König eingesetzten Childerich III. S. 28, Salzburger Domweihe 744 S. 53, Annullierung von Karls Ehe mit Himiltrud durch den Papst S. 59, Lombardei als Langobardenreich S. 63 u. ö., „Ermengarde“ als Witwe König Karlmanns S. 64 ff., *pridie Nonas Julias* als „am Vortag des neunten Juli“ S. 128 f.). Während die ausgiebige Behandlung der Vorgeschichte in der ersten Hälfte des Buches entlang der Literatur formuliert ist, läßt sich Z. bei der Erörterung der Ereignisse von 788 (ab S. 125) auch unmittelbar auf die Quellen ein, wobei er besonderen Wert auf das Zeugnis der *Annales Nazariani* (MGH SS 1 S. 43 f.) über die von Karl veranlaßte Fortschaffung der Herzogin Liutpirc samt Kindern und Schätzen aus Regensburg in Verbindung mit dem von dem „Paläologen“ (so S. 13 u. ö.) B. Bischoff entdeckten Brief an Tassilos Tochter Cotani (vgl. DA 30, 558) legt, weil dadurch seine Grundthese gestützt wird, daß Karl „mit seiner gegen Tassilo gerichteten Raub- und Entführungsaktion nicht nur nach heutigem, sondern auch nach damaligem Maßstab Unrecht tat“ (S. 14). Durchgängig neigt Z. dazu, die Quellen mit seinem bohrenden Scharfsinn zu überfordern und ihnen „Ungereimtheiten und Präzisionsmängel“ bzw. fehlende „sprachliche Genauigkeit“ vorzuhalten (S. 150 f.), bis er schließlich auf die „Invention“ (S. 176 ff.) verfällt, sich eine jüngst entdeckte annalistische Aufzeichnung aus Mondsee (Abb. auf S. 178–181) auszudenken, die uns endlich Tassilos Sicht des *harisliz* von 763